

BUNDESGERICHTSHOF

IX BB 612/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ischak L. [REDACTED],

Bm. B. [REDACTED] / I. [REDACTED], Be. [REDACTED]straße 2,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, Henkel, Dr. Thum und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 9. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Kläger meldete 1955 und später nochmals durch Globalantrag mit Rücknahme Klausel vom 15. Februar 1958 den Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit an. 1961 wies die Entschädigungsbehörde den Anspruch wegen mangelnder Mitwirkung zurück. 1963 meldete der Kläger den Anspruch erneut an. Er blieb bei der Behörde und in den Verinstanzen ohne Erfolg.

Das Berufungsgericht legt zutreffend dar, der durch den Bescheid von 1961 geregelte Anspruch habe nicht nach § 189a BBG erneut angemeldet werden können (BGH RsW 1969, 351). Auch eine Angleichung kommt nicht in Betracht (BGH RsW 1969, 357 Nr. 39; 361 Nr. 41). Der Hinweis der Beschwerde auf BGH RsW 1971, 41 Nr. 35 ist unverständlich. Der Entschädigungsantrag des Klägers ist nicht nach dem Ablauf der Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BBG (1. April 1958), sondern schon 1955 gestellt worden. Die Einfügung der §§ 189 Abs. 3 Satz 2, 189a BBG durch das Schluß-

- 3 -

gesetz hat also seine Durchsetzung nicht erleichtert. Auch die Klarstellung durch § 33 Abs. 2 EGG führt im Falle des Klägers nicht zur Neuprüfung des Anspruchs. Sein Entschädigungsanspruch ist nicht durch Vergleich, Versicht, Abfindung oder Rücknahme geregelt worden, was nach Art. III Nr. 3 EGG-Schluss eine Anfechtung dieser Regelung ermöglichen könnte, sondern durch Bescheid abgelehnt werden. Für den Fall der Regelung durch Bescheid nicht Art. III Nr. 2 EGG-Schluss ein Recht zur Neuansetzung nur dann vor, wenn durch den unanfechtbaren Bescheid bereits Leistungen anerkannt worden sind. Fehlt es schließlich auch die Ansicht der Beschwerde, über seinen Gesundheitsschadensanspruch hätte nach den Grundsätzen der Rechtsprechung über die Abhilfe sachlich entschieden werden müssen. Abhilfeerwägungen setzen einen dahingehenden Antrag voraus (BAG BvR 1972, 546 Nr. 12). In Beschwerdeverfahren kann dieser Antrag nicht gestellt werden (BAG BvR 1973, 190).

Mal

Fortmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS